

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

38 (8.8.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 8. August 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 58382. B. Rennen bei Iffezheim.
- Nr. 57316. B. Bremsordnung.
- Nr. 58175. B. Sommerfahrplan 1889.
- Nr. 55961. B. Rheinischer Personenverkehr.
- Nr. 58477. B. Abgabe von Militärfahrkarten.
- Nr. 58681. B. Fahrpreismäßigung.
- Nr. 56715. B. Behandlung von Fundsachen.
- Nr. 58908. B. Vieheinfuhr aus Rußland und Oesterreich-Ungarn.
- Nr. 56956. B. Rubelwerth.
- Nr. 56959. B. Beförderung von frischem Obst &c.

- Nr. 55755. B. Ursprungszeugnisse nach Italien.
- Nr. 56840 B. Abfertigung von Branntwein.
- Nr. 58356. R. Kassenvorräthe der Stationskassen.
- Nr. 58440. R. Behandlung der Kosten für Kaminreinigung.
- Nr. 58566. R. Güterverkehr mit der Station Ruffdorf.
- Nr. 55752. R. Vorschriften über Führung der Inventare.
- Nr. 57921. R. Führung der Inventare.
- Nr. 58517. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen.
- Nr. 56966. G.D. Mittheilungen.
- Aufgesandenes Geld.
- Personalnachrichten.
- Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 58382. B. Den Stationen wird ein Plakat über die diesjährigen Rennen bei Iffezheim zum Anschlag geeigneten Orts f. H. zugehen.

Nach Schluß der Rennen sind die Plakate wieder zu entfernen.

Fahrdienst.

Nr. 57316. B. Die Strecke Kehl—Straßburg ist unter diejenigen Bahnstrecken aufgenommen worden, auf welchen in beiden Fahrtrichtungen hinter dem letzten bedienten Bremswagen eines Zuges bis zu 3 Wagen ohne Bremsen laufen dürfen.

Demzufolge ist im Anhang I zu den Fahrdienstvorschriften unter Abtheilung C. D. Z. 15 der Stationsname Kehl in „Straßburg“ handschriftlich abzuändern und unter Abtheilung D. die D. Z. 13 zu streichen.

Nr. 58175. B. Vom 5. August d. J. wird Personenzug Nr. 309 a, Basel—Lörrach um 10 Minuten, und Personenzug Nr. 310 a Lörrach—Basel um 13 Minuten später gelegt. Die Fahrpläne sind handschriftlich zu berichtigen.

Personenverkehr.

Nr. 55961. B. Der Tarif für den rheinischen Personenverkehr soll neu erstellt werden. Etwaige Anträge auf Aenderungen (Neueinbeziehung von Stationen, Zurückziehung ungangbarer Fahrkarten &c.) sind innerhalb 14 Tagen einzubringen.

Nr. 58477. B. Unter Aufhebung der Verfügung Nr. 68618. B. vom Jahr 1888 — Verordnungsblatt S. 161 — wird in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Vorschriften der Preussischen Staatsbahnen und der süddeutschen Bahnen — mit Ausnahme der Württembergischen

Staatsbahnen — hiermit gestattet, daß an Militärkapellen bei Urlaubsreisen auch gegen Vorzeigung eines gemeinsamen Urlaubspasses Militärfahrkarten verabfolgt werden.

Nr. 58681. B. Am Sonntag den 11. August l. J. findet in Singheim ein Feuerwehreffest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß dieselben Uniform tragen, zur Fahrt nach und von der genannten Station die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahr 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Fundsachen.

Nr. 56715. B. Zu der Verfügung vom 27. Februar l. J. Nr. 15640. B., Verordnungsblatt Seite 23, wird, um Zweifeln zu begegnen, erläuternd bemerkt, daß die unter Ziffer 2 vorgesehene Gebühr in allen Fällen zu erheben ist, wo auf Verlangen die Nachsendung eines Fundgegenstandes von dem Fundorte an eine andere Station stattgefunden hat, gleichviel ob das Verlangen telegraphisch bezw. mittelst der nach Ziffer 1 zugelassenen Dienstdepeche, oder schriftlich, oder mündlich bekannt gegeben worden ist.

Diejenigen Gegenstände, welche bereits an das Fundbureau abgeliefert sind, werden am Orte des Fundbureaus selbst gebührenfrei ausgefolgt, dagegen gelangt die Nachsendegebühr ebenfalls zur Erhebung, wenn solche Gegenstände auf Wunsch vom Fundbureau zurück- oder weitergeschickt werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rücksendung an den ursprünglichen Fundort oder an eine andere Station erfolgt ist.

Thierbeförderung.

Nr. 58908. B. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns über die Grenzen des Deutschen Reiches ist bis auf Weiteres verboten.

Güterverkehr.

Nr. 56956. B. Vom 24. Juli l. J. ab bis auf Weiteres ist das Verhältniß der Rubelwährung zur Deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 215 M. festgesetzt worden.

Nr. 56959. B. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Verordnungsblatt Nr. 36 vom Jahre 1886 erschienene Verfügung Nr. 50236. B., nach welcher mit

weißen Frachtbriefen zur Ablieferung kommende, nach der Schweiz bestimmte Sendungen frischer Beeren und frischen Obstes im gebrochenen Verkehr auf die betreffende badisch-schweizerische Grenzstation abzufertigen sind, sich auch auf die nach Basel Centralbahnhof adressirten Sendungen bezieht.

Derartige Sendungen nach Basel Centralbahnhof sind hiernach nicht direkt, sondern zunächst nach Basel Badischer Bahnhof abzufertigen.

Auf der Baseler Verbindungsbahn erfolgt die Beförderung als Eilgut, wenn seitens des Versenders ein diesbezüglicher Antrag im Frachtbrief gestellt ist; andernfalls findet die Weiterleitung von Basel Badischer Bahnhof nach Basel Centralbahnhof als gewöhnliches Frachtgut statt.

Die Versender sind jeweils entsprechend zu verständigen und für den Fall, daß auf der Baseler Verbindungsbahn eilgutmäßige Beförderung auf Grund eines weißen Frachtbriefes gewünscht wird, zur Aufnahme eines bezüglichen Antrags an geeigneter Stelle des Frachtbriefes zu veranlassen.

Sendungen frischer Beeren und frischen Obstes, welche mit rothem Frachtbrief zur Auslieferung kommen, sind nach wie vor direkt nach Basel Centralbahnhof abzufertigen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 55755. B. In theilweiser Aenderung der mit Verfügungen Nr. 22426. B., Nr. 51163. B. und Nr. 73518. B. (Verordnungsblatt 1888 Seite 72, 129 und 175) gegebenen Bestimmungen wird bekannt gegeben, daß für die durch Vermittelung des deutschen Zwischenshandels nach Italien eingeführten fremden — nicht französischen — Waaren, deren Abstammung bei der Verbringung auf eine zollamtliche Niederlage im deutschen Zollgebiete festgestellt worden ist, und welche unter Zollkontrolle wieder ausgeführt werden, gültige Ursprungszeugnisse von den deutschen Zollbehörden ausgestellt werden dürfen. In diesen von den deutschen Zollbehörden abgegebenen Attesten muß jedoch ausdrücklich bezeugt sein, daß die Waare weder französischen Ursprungs ist, noch aus einer französischen Niederlage stammt.

Außerdem müssen speziell Waaren schweizerischen Ursprungs neben dem Attest der deutschen Zollbehörde noch mit einem von einer schweizerischen Behörde ausgestellten ordnungsmäßigen Ursprungszeugnisse versehen sein.

Zu Seite 46 ff. der Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften (Rundmachung 11 des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes) ist hievon Vor- merkung zu machen.

Nr. 56840. B. Der Bundesrath hat beschlossen, daß die Versendungsscheine I die Branntweinsendungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben, und daß falls der Branntwein mit Versendungsschein I ohne amtlichen Verschuß oder Beam- tenbegleitung abgelassen worden ist, die aus- gestellten Frachtbriefe oder Konnossemente dem Empfangsamte mit vorzulegen sind.

Zu Ziffer II Absatz 2 auf Seite 144 der Zusammen- stellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu be- rücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften (Rundmachung 11 des deutschen Eisenbahn-Verkehrsver- bandes) ist hievon Vormerkung zu machen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 58356. R. Der höchst zulässige Kassenvorrath der nachbezeichneten Stationsklassen wird wie folgt festgesetzt:

- für Karlsruhe G. und Freiburg G. auf 15 000 M.,
- „ Billingen auf 10 000 M.,
- „ Eberbach auf 6000 M.,
- „ Kehl G. und Emmendingen auf 5000 M.,
- „ Mannheim Eilgutexpedition auf 4000 M.

Die Verordnung vom 28. Juli 1887 Nr. 53429. R. — Verordnungsblatt Nr. 40 — ist hiernach zu be- richtigten.

Nr. 58440. R. Die Zahlung der Kaminreinigungs- kosten unmittelbar an die Kaminfeger erstreckt sich auch auf die Weichenwärter, welche in Gebäuden auf freier Strecke wohnen.

Im Verordnungsblatt von 1889 Nr. 21 Ziff. 3 (Seite 55 Zeile 4 v. u.) ist daher hinter das Wort „Bahn-“ (wärter) handschriftlich nachzutragen: „Weichen-“ (wärter).

Nr. 58566. R. Mit sofortiger Wirksamkeit sind Güter- sendungen nach und von Ruzsdorf loco und Ruzsdorf transit (Station der k. k. österreichischen Staatsbahnen) je besonders zu kartiren und zu verrechnen.

Inventarwesen.

Nr. 55752. R. Zu einigen Paragraphen der Vor- schriften über Führung der Inventare sind Deckblätter erschienen, welche den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen werden.

Dabei sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmungen des §. 5 obiger Vorschriften, betreffend die Form der Ueberweisung von Inventargegenständen an einzelne Be- dienstete sowie die Ersatzeleistung bei Verlust oder Beschädi- gung von Inventargegenständen durch Verschulden des verantwortlichen Bediensteten oder dritter Personen, welchen manchen Orts nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachge- kommen wird, hier ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Nr. 57921. R. Den unter Ziffer II der Anlage 5 der Vorschriften über Führung der Inventare aufgeführten Ge- genständen der Normalausrüstung für Schaffner ist anzureihen:

1. Schüssel zum Absperrern der Gasleitung an den Personenwagen mit einem Inventarwerth von 70 ₰.

Telegraphenwesen.

Nr. 58517. B. Nr. 65 der Nachrichten für die Bahn- telegraphenstationen ist erschienen und wird den betreffen- den Dienststellen k. k. zugehen.

Mittheilung.

Nr. 56966. G.D. Die mit dem 1. Juli l. J. in den Oesterreichischen Staatsbetrieb übernommenen Linien der k. k. priv. Lemberg-Gzernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft, der Eisenbahn Lemberg—Belzec (Tomaszow) sowie der Kolomeaer und der Bukowinaer Lokalbahnen sind von diesem Zeitpunkt ab der k. k. Eisenbahnbetriebsdirektion in Lemberg unterstellt worden; gleichzeitig wurde die Linie Chyrow—Stryj (ausschließlich) sammt der Flügelbahn Drohobycz—Boryslaw, sowie die auf Oesterreichischem Gebiete gelegene Strecke Przemysl—Chyrow—Zagorz-Landesgrenze (Mezö- Laborez) der I. Ungarisch-Galizischen Eisenbahn aus dem Bezirk der genannten Eisenbahnbetriebsdirektion ausge- schieben und jenem der Eisenbahnbetriebsdirektion in Kra- fau einverleibt.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 26. Juli im Bahnhof zu Freiburg der Betrag von 10 M.;

am 29. Juli im Bahnhof zu Singen ein Geldtäschchen mit 16 frs. 85 cts.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Generaldirektor der Staatsbahnen, Geheimen Rath Eisenlohr, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Komthurtkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens zu erteilen.

Ernannt wurden:

zum Maschinenleiter:

Schiffsheizer (Ersatzmaschinenleiter) Pius Greiner;

zu Bahnwärttern:

Karl Michael Weber von Istein,

Benedikt Bbiv von Ehrenstetten;

zum Kanzlei-Gehilfen:

Schreibgehilfe Friedrich Haas von Heidelberg.

Versezt wurden:

Güterexpeditor Eduard Mayer in Singen unter Ernennung zum Assistenten der Centralverwaltung zu diesseitiger Generaldirektion,

Bahnerpeditoren I. Klasse Ignaz Karl Speck in St. Georgen i. Schw. unter Ernennung zum Güterexpeditor nach Singen,

Stationsassistent Reinhard Maier in Basel zur Versezung der Bahnerpeditorenstelle nach Wilsbergingen,

Stationsassistent Franz Reithinger in Billingen zur Versezung der Bahnerpeditorenstelle nach St. Georgen i. Schw.

In Ruhestand wurden versezt:

Bahnmeister Karl Ernst unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen,

Bahnwärter Josef Kihli unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen,

Lokomotivheizer Fridolin Bieler,

Bahnwärter Georg Adam Sommer.

Entlassen wurden:

Wertstättearbeiter Ottav Schmidt (auf Kündigung),

Eisenbahngelhilfe Gustav Sepp (auf Ansuchen).

Gestorben sind:

Bahnwärter Wilhelm Mayer am 6. Juli l. J.,

Lokomotivführer Markus Erne am 12. Juli l. J.

Berichtigung.

In der Generalverfügung vom 18. v. Mts. Nr. 54040. B. (Verordnungsblatt S. 104) ist in Zeile 9 von oben statt „2e“ zu lesen „2c“.